

Qualitätssicherungskonzept zur Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen

Das vorliegende Konzept umfasst im Informationsteil eine Übersicht der in den Grundlagen- und Vollzugsdokumenten für die Handelsmittelschulen (HMS) enthaltenen Qualitätsansprüche, Hinweise zu bestehenden Instrumenten, zur aktuellen Praxis in der dualen kaufmännischen Grundbildung und Präzisierungen für die Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis an HMS. Damit wird Transparenz zu allen Steuerungsebenen und zu allen Aufgaben und Kompetenzen der Verbundpartner im Bereich der Bildung in beruflicher Praxis an HMS geschaffen.

Die beiden Checklisten „Bildung in beruflicher Praxis im Schulunterricht“ und „Abgrenzung Integrierte Praxisteile (IPT) und Problemorientierter Unterricht (POU)“ dienen als Arbeitshilfsmittel für die HMS und für die für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden.

Das Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum macht Aussagen zur Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben sowie zur Zusammenarbeit der HMS mit den Praktikumsbetrieben, den zuständigen kantonalen Behörden (Lehraufsicht) und den beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (ÜK-Kommissionen und ÜK-Anbieter). Es dient insbesondere auch als Steuerungsinstrument für die Kantone im Zusammenhang mit der Verwendung der 0.2 Wochenlektionen pro lernende Person für die Aufgaben der schulischen Betreuungsperson im Langzeitpraktikum.

Informationsteil

1. Bewilligungsverfahren
2. Bildung in beruflicher Praxis
 - 2.1 Allgemeine Anforderungen inkl. Qualifikation der Lehrenden
 - 2.2 Problemorientierter Unterricht
 - 2.3 Integrierte Praxisteile
3. Betriebspraktika
4. Qualifikationsverfahren

Instrumente

5. Checkliste 1: Bildung in beruflicher Praxis im Schulunterricht
6. Checkliste 2: Abgrenzung Integrierte Praxisteile (IPT) und Problemorientierter Unterricht (POU)
7. Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum

1. Bewilligungsverfahren	
BBT-Richtlinien für HMS vom 26. November 2009	Hinweise, Instrumente, Links
<p>3 Verantwortung der zuständigen kantonalen Behörde</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Anerkennung der beruflichen Grundbildung, die an Handelsmittelschulen zur Erlangung des EFZ angeboten wird.</p>	
<p>² Sie entscheidet über die einzusetzenden Bildungsmodelle gemäss diesen Richtlinien; Abweichungen sind mit der gemäss Ziff. 5 Abs. 1 zuständigen Organisation der Arbeitswelt (Oda) abzusprechen. Im Übrigen ist Art. 16 BBV massgebend.</p>	<p>Die Überprüfung bzw. Genehmigung des Schullehrplans sollte Bestandteil der Anerkennung der Bildung in beruflicher Praxis an HMS gemäss Ziff. 3 Abs. 1 der BBT-Richtlinien vom 26. November 2009 sein und im Sinne von Art. 16 BBV unter Einbezug der Organisation der Arbeitswelt (vor Ort und unter Einbezug der sprachregionalen Ansprechpartner gemäss Umsetzungsplanung und Informationskonzept) erfolgen.</p> <p>Abweichungen zu den BBT-Richtlinien sind mit den nationalen Organisationen der Arbeitswelt abzusprechen.</p> <p>Die betriebliche Praxis kann im Rahmen des Modells i nur ansatzweise erfahren werden. Umso wichtiger ist die konsequente Umsetzung der im SLP Praxis vorgegebenen strukturellen und didaktischen Massnahmen im Bereich der Bildung in beruflicher Praxis. Dies auch im Hinblick auf die für den Zugang zu den Fachhochschulen erforderliche Arbeitserfahrung.</p> <p>Die Kommission Schulische Grundbildung (KSG) der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) erlässt Empfehlungen zum Bewilligungsverfahren.</p>
<p>³ Die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt die Handelsmittelschulen, insbesondere die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, gestützt auf ein entsprechendes Qualitätssicherungskonzept.</p>	<p>Aufgrund dieser Bestimmungen erlässt die SBBK das vorliegende Konzept. Die im Informationsteil und in den Instrumenten umschriebenen Qualitätsansprüche gelten als Mindestanforderungen an die Bildung in beruflicher Praxis an HMS im Sinn von Art. 8 Abs. 1 BBG.</p>

2. Bildung in beruflicher Praxis	
2.1 Allgemeine Anforderungen inkl. Qualifikation der Lehrenden	
BBT-Richtlinien für HMS vom 26. November 2009	Hinweise, Instrumente, Links
2 Bildungsmodelle/Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis ⁴ Die Bildung in beruflicher Praxis besteht aus: a) integrierten Praxisteilen (IPT), b) Betriebspraktika (Kurz- und/oder Langzeitpraktika) (BP), c) problemorientiertem Unterricht (POU) als einem didaktischen Prinzip.	
Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis	
2.3 Allgemeine Anforderungen Die Bildung in beruflicher Praxis ist in den Schulunterricht integriert bzw. mit diesem vernetzt. IPT und schulischer Unterricht ergänzen sich. Der Schulunterricht umfasst denjenigen Unterricht, der durch die Schule durchgeführt wird (theoretisch-schulischer Unterricht, POU, IPT). Unter schulischem Unterricht sind diejenigen Teile des Schulunterrichts gemeint, die nicht in einem betriebsnahen Umfeld vermittelt werden (d.h. Schulunterricht exkl. IPT). In den Fachbereichen IKA, W&G und Sprachen wird eine fachwissenschaftliche Orientierung geschaffen und es werden wesentliche Grundlagen für das Berufsfeld erarbeitet, soweit wie möglich in POU. Die schulischen Fächer bilden eine wichtige Grundlage, auf die in den IPT und den BP aufgebaut werden kann. Alle LZ des SLP Praxis sind zu erreichen. Ein nachhaltiger Lernerfolg stellt sich dann ein, wenn für den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen genügend Zeit zur Verfügung gestellt wird. Bei der Planung und der Durchführung der Ausbildungselemente sind daher genügend Zeitgefäße bereit zu stellen.	Siehe Checklisten 1 und 2.

Die Bedingungen der erforderlichen Lehr-/Lernumgebung der Bildung in beruflicher Praxis unterscheiden sich wesentlich von einer typischen schulischen Lehr-/Lernumgebung. Bildung in beruflicher Praxis ist durch das gleichzeitige Vorkommen der folgenden Elemente gekennzeichnet:

- Kaufmännische Praxis: Die Lernenden erfüllen Aufgaben, wie sie in der kaufmännischen Praxis gestellt werden. Inhalte und Arbeitsumgebung lehnen sich stark an diese an.
- Integrale Aufgabenstellungen: Kenntnisse und Fähigkeiten aus verschiedenen Disziplinen bzw. Schulfächern sowie Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen werden kombiniert.
- Definiertes Ergebnis („Produkt“): Die Tätigkeit des/der Lernenden führt zu einem definierten Ergebnis mit unmittelbarem Nutzen.
- Verbindung zur Arbeitswelt: Schule und Praxis kommunizieren sowohl auf institutioneller wie auf der Ebene der Lehrenden gegenseitig intensiv. Wichtig sind insbesondere auch regelmässige Kontakte zwischen Schule und Betrieben.
- Verbindung zur Arbeitswelt: Infrastruktur und Hilfsmittel entsprechen so weit wie möglich der realen Arbeitswelt. Entsprechend vorbereitete und methodisch-didaktisch genügend ausgebildete Berufsleute werden beigezogen. Die Lernenden haben Kontakt zur Aussenwelt, wie z. B. zu Kundinnen/Kunden.
- Selbstständiges, eigenverantwortliches Handeln innerhalb eines Teams: Der/die Lernende erlebt unmittelbar die Konsequenzen des eigenen Tuns im Rahmen der Aufgabe des gesamten Teams. Er/sie übernimmt dafür die Verantwortung.
- Eigenverantwortung und Fehlerkultur: Eigenverantwortliches Arbeiten umfasst selbstständige Planung, Durchführung und Evaluation der eigenen Tätigkeit sowie der Tätigkeit der Gruppe. Die individuelle Anleitung durch einen Betreuer/eine Betreuerin (Coaching) ist unabdingbar. Das Lerntempo wird zu einem grossen Teil individuell

<p>bestimmt. Eine positive Fehlerkultur erlaubt stetige Lernfortschritte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuität und Nachhaltigkeit: Dazu gehören <ul style="list-style-type: none"> - die Integration der Bildung in beruflicher Praxis in die Gesamtausbildung (Vor- und Nachbereitung im theoretisch-schulischen Unterricht); - genügend Zeitgefässe, um die LZ einzuüben; - die Sicherstellung des Coachings, wobei auf eine angemessene Anzahl Lernender pro Coach zu achten ist (ideal wären Betreuungstandems mit Lehrpersonen und Berufsleuten; in der Regel kann eine Lehrperson allein nicht eine ganze Klasse coachen). • Kompetenzen als Ausbildungsschwerpunkt: Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen bilden den Ausbildungsschwerpunkt in der Bildung in beruflicher Praxis. Sie werden an fachlichen Inhalten systematisch geschult. Selbstreflexion und Feedback im Rahmen des Coachings ermöglichen eine gezielte Entwicklung der Lernenden. 	
<p>2.9 Sicherung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis</p> <p>Die Qualitätssicherung fördert die zielorientierte Weiterentwicklung der einzelnen Instrumente für die Bildung in beruflicher Praxis sowie die systematische Weiterbildung der Lehrenden aus Schule und Praxis.</p> <p>Die Qualitätssicherungskonzepte, die im Rahmen der dualen Ausbildung zum EFZ sowie zum Erwerb der BM entwickelt wurden, gelten auch für die HMS.</p> <p>Der SL, die Dokumentation der IPT und der BP sowie die LLD der Lernenden werden als Qualitätssicherungsinstrumente genutzt.</p> <p>Die Schule führt die Qualitätssicherung im Rahmen ihres ordentlichen Qualitätssicherungs-Systems nach kantonalen Vorgaben durch.⁸</p> <p>⁸ Die SBBK wird für die Bildung in beruflicher Praxis zusammen mit der KSHR und der OdA einen gemeinsamen Qualitätsrahmen entwickeln.</p>	<p>Die im Informationsteil und in den Instrumenten der vorliegenden Konzeptes umschriebenen Qualitätsansprüche gelten als Mindestanforderungen an die Bildung in beruflicher Praxis an HMS.</p>
<p>6 Qualifikation der Lehrenden an Handelsmittelschulen</p> <p>Der SLP Praxis verlangt von allen Lehrenden an HMS das Verständnis für die Systematik der Berufsbildung sowie Kenntnisse der Aufgaben und</p>	<p>Berufsbildungsgesetz: Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen</p>

Kompetenzen der Verbundpartner. Die Lehrenden verstehen den SLP Praxis im Kontext berufsbildender Bildungspläne. Durch geeignete Weiterbildungs-massnahmen sichern die Schulen den Erwerb bzw. den Erhalt dieser Qualifikation.

Im Übrigen gelten die Qualifikationsanforderungen der Berufsbildungsgesetz-gebung.

Berufsbildungsverordnung: [Mindestanforderungen](#)

[Die eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche](#)

beschäftigt sich mit der Anerkennung von Bildungsgängen für Berufsbildungsverantwortliche und mit der Erarbeitung von Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen von Berufsbildungsverantwortlichen.

2.2 Problemorientierter Unterricht	
Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis	Hinweise, Instrumente, Links
<p>2.6 Problemorientierter Unterricht (POU)</p> <p>2.6.1 Anforderungen</p> <p>In den Fächern Information/Kommunikation/Administration (IKA), in den Wirtschaftsfächern und in den Sprachfächern werden zumindest die in der Lektionentafel (Teil B Ziff. 3.2. Anmerkung 1) aufgeführten Anteile in der Form von POU durchgeführt.</p> <p>Der POU als didaktisches Prinzip ist eine Anforderung an den Unterricht und im SL zu konkretisieren.</p> <p>Er verfolgt die Zielsetzungen des SLP Praxis (Teil B Ziff. 5) sowie des SLP Schule (Teil C). Er orientiert sich dabei in erster Linie an Problemstellungen und Situationen aus der betrieblichen Praxis, wie sie ein Lernender/eine Lernende nach der Grundbildung antreffen könnte. Berufsleute können bei der Entwicklung der Aufgabenstellungen einen Beitrag leisten.</p> <p>POU ist schülerzentriert und verwendet erweiterte Lehr- und Lernformen. Der theoretisch-schulische Unterricht konzentriert sich auf die Vermittlung der Instrumente, die für die Lösung der Aufgabenstellungen der praxisorientierten Situationen vorgängig instruiert und allenfalls eingeübt werden müssen. Soweit möglich sind neue Instrumente im Rahmen der Aufgabenstellungen für die praxisorientierten Situationen zu vermitteln.</p> <p>2.6.2 Dokumentation</p> <p>Die Schule verfügt über einen SL, der</p> <ul style="list-style-type: none"> • die praxisorientierten Situationen beschreibt; • diesen die LZ, die Selbst-/Sozial- und Methodenkompetenzen zuordnet; • allenfalls die Schnittstellen zum theoretisch-schulischen Unterricht definiert; • Aussagen über die verwendete Didaktik und Methodik sowie über die Evaluation des POU macht. 	<p>Siehe Checkliste 2.</p>

2.4.2 Spezifische Anforderungen

In Ergänzung bzw. als Präzisierung zu den allgemeinen Anforderungen gemäss Teil B Ziff. 2.3 gelten für IPT folgende Anforderungen:

- Auflösung des traditionellen Klassenverbandes, individuelles Arbeiten in einer Arbeitsgemeinschaft;
- Die Aufgabenstellungen werden durch Lehrpersonen der verschiedenen Fächer sowie durch Berufsleute gemeinsam erarbeitet. Dabei werden die Bedürfnisse der Lernenden berücksichtigt;
- Vorbereitung auf die auszuführende Tätigkeit durch Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten im schulischen Unterricht;
- Transfer der im Praxisteil gewonnenen Erkenntnisse in den schulischen Unterricht. Der schulische Unterricht und die Tätigkeit im Praxisteil ergänzen sich im Zeitablauf gegenseitig;
- Schülerzentriertes Arbeiten mit einer entsprechenden Didaktik und Methodik.

2.4.3 Dokumentation

Die Lernenden weisen die in den IPT erworbenen Kompetenzen in ihrer LLD nach.

3. Betriebspraktika	
Verordnung über die Berufsbildung (BBV)	Hinweise, Instrumente, Links
<p>Art. 15 Praktika</p> <p>¹ Die Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung sorgen für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht. Die Schule weist dies gegenüber der Aufsichtsbehörde nach.</p> <p>² Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber den Aufsichtsbehörden liegt bei den Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung.</p> <p>³ Der Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung schliesst mit dem Anbieter des Praktikums einen Vertrag ab, in dem sich dieser zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis und allfälligen Lohnzahlungen verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Anbieter des Praktikums schliesst mit der lernenden Person einen Praktikumsvertrag ab. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert.</p>	<p>Aide-mémoire III der EBMK</p> <p>Das Aide-mémoire III gilt nur noch für Bildungsgänge, die vor dem 1. Januar 2011 gestützt auf den alten HMS-Rahmenlehrplan mit Berufsmaturität kaufmännischer Richtung beginnen.</p> <p>Siehe Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum.</p>
BBT-Richtlinien für HMS vom 26. November 2009	Hinweise, Instrumente, Links
<p>4 Verantwortung der Handelsmittelschule</p> <p>¹ Die Handelsmittelschule übernimmt grundsätzlich für die gesamte Grundbildung eine <u>Führungsfunktion</u> und bildet nach den Standardlehrplänen sowie nach den durch die kantonale Behörde genehmigten Bildungsmodellen aus.</p> <p>² Sie gewährleistet die Durchführung der kaufmännischen Grundbildung und der schulischen Prüfungsteile gemäss Ziff. 9.2.</p>	<p>Siehe Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum.</p>

³ Sie erfüllt die vorgegebenen Qualitätsstandards des Kantons.

⁴ Sie plant den problemorientierten Unterricht auf der Grundlage des Standardlehrplans für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen, führt diesen durch und evaluiert ihn.

⁵ Sie plant die integrierten Praxisteile auf der Grundlage des Standardlehrplans für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen, führt diese durch und evaluiert sie. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen OdA (Ziff. 5 Abs. 1) richtet sich dabei nach diesem Standardlehrplan.

⁶ Sie bereitet die Lernenden auf den Praktikumseinsatz vor und begleitet diese während der Praktikumszeit. Dabei stützt sie sich auf ein Pflichtenheft, das gestützt auf den Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen durch die Schule erlassen wird.

⁷ Massgebend sind im Übrigen die kantonalen Vorgaben für die Führung der Handelsmittelschulen.

7 Grundbildung im Praktikumsbetrieb

¹ Für Praktikumsbetriebe gelten grundsätzlich die Bestimmungen und Anforderungen an den Lehrbetrieb gemäss Ausbildungs- und Prüfungsreglement. Massgebend sind die kantonalen Vorgaben.

² Die Grundbildung im Praktikumsbetrieb erfolgt gemäss Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen. Sofern branchenspezifische Leistungsziele für das Langzeitpraktikum im Modell 3+1 formuliert sind, ersetzen diese die entsprechenden Leistungsziele der Branche D&A.

Ausbildungs- und Prüfungsreglement Kauffrau/Kaufmann

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lernende dürfen nur in Lehrbetrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das gesamte Ausbildungsprogramm nach diesem Reglement vermittelt wird.

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nicht vermitteln können, dürfen Lernende nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem anderen Lehrbetrieb vermitteln zu lassen. Dieser Lehrbetrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Zur Ausbildung von Lernenden sind berechtigt:

- a. gelernte Kaufleute mit einer zweijährigen Berufspraxis;
- b. gelernte Personen verwandter Berufe mit dreijähriger kaufmännischer Berufspraxis;
- c. Personen mit kaufmännischer Berufspraxis und mit einem der folgenden Abschlüsse: Absolventinnen und Absolventen von Universitäten, Hochschulen, höheren berufsbegleitenden Ausbildungsgängen von mindestens zweijähriger Dauer, Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms;
- d. Personen, die bereits erfolgreich Lernende ausgebildet haben und über qualifizierte kaufmännische Praxis verfügen.

⁴ Die Ausbildung erfolgt nach dem Modell-Lehrgang einer zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranche. Dieser basiert auf dem Standard-Modell-Lehrgang.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde stellt die Eignung eines Lehrbetriebes fest. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des BBG.

⁶ Die Anzahl der Lehrverhältnisse pro Lehrbetrieb richtet sich nach der Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäss Art. 2 Abs. 3. Ist die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner allein tätig, so darf eine lernende Person ausgebildet werden. Eine zweite darf ihre Lehre beginnen, wenn die erste ins letzte Lehrjahr eintritt. In der Regel wird eine lernende Person pro drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lehrbetrieb bewilligt. In Ausnahmefällen entscheidet die kantonale Behörde über die Zahl der Lernenden, die in einem Lehrbetrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen.

Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis	Hinweise, Instrumente, Links
<p>2.5 Betriebspraktikum (BP)</p> <p>Modell i: Es ist ein externes Kurzzeitpraktikum vorgesehen. Dieses kann in begründeten Fällen mit Bewilligung der kantonalen Behörde durch 115 zusätzliche Lektionen für IPT ersetzt werden.</p> <p>Modell 3+1: Es ist ein externes Langzeitpraktikum vorgesehen. Dieses kann mit Bewilligung der kantonalen Behörde ausserhalb des Standortkantons der HMS oder im Ausland absolviert werden, sofern die Betreuung, die betrieblichen Ausbildungsteile, der Erwerb der im üK vermittelten Kompetenzen und die Vorbereitung auf die betriebliche Prüfung in geeigneter Weise sichergestellt sind.</p>	<p>Siehe Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum.</p> <p>Die Kommission Betriebliche Grundbildung (KBG) der SBBK erarbeitet bis Ende 2012 aufgrund der aktuellen Umsetzungsbeispiele Empfehlungen für Langzeitpraktika im Ausland.</p>
<p>2.5.1 Spezifische Anforderungen</p> <p>Für BP gelten im Übrigen folgende spezifische Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schule unterstützt die Lernenden bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bei der Vorbereitung auf das Praktikum. • Jeder/jede Lernende wird während des Praktikums kontinuierlich von einem schulischen Betreuer/einer Betreuerin unterstützt. Diese/r begleitet die Lernenden während des BP und evaluiert dessen Verlauf und Resultate. <p>Im Weiteren ist Art. 15 BBV zu beachten, wonach die Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung (= HMS) u.a. für ein Angebot an Praktikumsplätzen sorgen müssen, das der Zahl der Lernenden entspricht.</p> <p>Modell i: (Kurzzeitpraktikum):</p>	<p>Siehe Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum.</p>

Erfahrungspotenzial, LZ sowie die Bedürfnisse des Praktikumsbetriebs bestimmen die Praktikumsdauer. Sie soll aber vier aufeinanderfolgende Kalenderwochen nicht unterschreiten. Der Praktikumsbetrieb erhält eine Liste der vorgängig vermittelten Fach-, Sozial- und Selbstkompetenzen (Wissen, Einstellungen, Fertigkeiten). Gestützt darauf erarbeiten die Betreuenden aus Schule und Betrieb für das BP gemeinsam die Zielsetzungen.

Modell 3+1 (Langzeitpraktikum):

Für die Betreuung im Langzeitpraktikum erlässt die Schule in Absprache mit der zuständigen OdA ein Pflichtenheft.⁷ Darin ist die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb zu regeln, insbesondere Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Struktur und Dauer der BP sowie Art und Weise der Evaluation des Verlaufs und der Resultate der BP.

Für die Aufgaben der schulischen Betreuungsperson im Langzeitpraktikum gemäss Pflichtenheft ist mit einem Aufwand von mindestens 0.2 Wochenlektionen pro lernende Person zu rechnen.

Die LZ für das Langzeitpraktikum, die Grundlagen für die Umsetzung der ALS und der PE sowie für die mündliche und schriftliche Prüfung am Ende der beruflichen Grundbildung ergeben sich aus der LLD der beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.

Das Langzeitpraktikum basiert auf einer vertraglichen Regelung zwischen Betrieb und lernender Person oder zwischen Betrieb und Schule. In diesem Vertrag müssen insbesondere Zielsetzungen des BP, Ausbildungsinhalte, Rechte und Pflichten des Betriebs und der Lernenden geregelt sowie die Namen der zuständigen Betreuungspersonen in Schule und Betrieb genannt werden. Ein entsprechendes Formular kann über den SDBB bezogen werden.

⁷ Die SBBK und die KSHR werden zusammen mit der SKKAB ein Musterpflichtenheft ausarbeiten.

Die Verantwortung für das Kurzzeitpraktikum liegt vollumfänglich bei der Schule. Eine Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden ist nicht erforderlich.

QualiCarte: Steuerungs- und Arbeitsinstrument für die Lehrbetriebe

Konzept Qualitätsentwicklung und -kontrolle der SPK für den betrieblichen Teil der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung

Das Musterpflichtenheft macht Aussagen zur Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben sowie zur Zusammenarbeit der HMS mit den Praktikumsbetrieben, den zuständigen kantonalen Behörden (Lehraufsicht) und den beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (ÜK-Kommissionen und ÜK-Anbieter). Es dient insbesondere auch als Steuerungsinstrument für die Kantone im Zusammenhang mit der Verwendung der 0.2 Wochenlektionen pro lernende Person für die Aufgaben der schulischen Betreuungsperson im Langzeitpraktikum.

Dossier Praktikumsvertrag SBBK/SDBB:

Die Formulare zum Praktikumsvertrag und die Erläuterungen zur Handhabung werden durch die Kommission Betriebliche Grundbildung (KBG) der SBBK überprüft und bei Bedarf angepasst.

<p>2.5.2 Überbetriebliche Kurse Modell 3+1: Im Langzeitpraktikum finden üK im Umfang von mindestens vier Tagen statt. Diese umfassen mindestens vier Arbeitstage und werden durch die beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen organisiert. In den üK werden berufspraktische Inhalte vermittelt, PE bearbeitet sowie die Lernenden auf die betriebliche Prüfung vorbereitet.</p>	<p>QualüK: Instrument zur Beurteilung der überbetrieblichen Kurse oder entsprechende Instrumente der üK-Träger und -Anbieter der vom BBT zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen</p> <p>Konzept Qualitätsentwicklung und -kontrolle der SPK für den betrieblichen Teil der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung</p>
<p>2.5.3 Dokumentation</p> <p>a) Die Schule führt eine Dokumentation über die durchgeführten Praktika. Diese nimmt Bezug auf die Anforderungen gemäss Teil B Ziff. 2.3 und 2.5.1, beschreibt die Evaluation und nennt die Schlussfolgerungen für zukünftige Praktika.</p> <p>b) Die Lernenden weisen die im BP erworbenen Kompetenzen in ihrer LLD nach.</p>	<p>Zu b):</p> <p>Wegleitung LLD der SPK</p> <p>Konzept Qualitätsentwicklung und -kontrolle der SPK für den betrieblichen Teil der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung</p>

4. Qualifikationsverfahren	
BBT-Richtlinien für HMS vom 26. November 2009	Hinweise, Instrumente, Links
<p>6 Verantwortung der Schweizerischen Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung (SPK)</p> <p>¹ Die SPK ist zusammen mit den zuständigen sprachregionalen Organisationen verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und die Qualitätskontrolle bezogen auf das Qualifikationsverfahren. Es gelten dieselben Zuständigkeiten wie im dualen Bildungssystem.</p>	<p>Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann mit Anhang „Prozesse und Zuständigkeiten“ – Leistungsvereinbarung BBT, EDK, IGKG Schweiz und KV Schweiz vom Dezember 2005 mit Anpassung vom Oktober 2008 – Bestimmungen der SBBK für die praktische Umsetzung der Leistungsvereinbarung vom Dezember 2005 – Geschäftsordnung der SPK vom 22. Juli 2009 <p>Grundsätze der SPK zur Qualitätsentwicklung und -kontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Erstellung der Prüfungsaufgaben erfolgt nach Reglement, Leistungszielkatalogen und Ausführungsbestimmungen. – Massstab für die Beurteilung der grösstmöglichen Gültigkeit und Zuverlässigkeit liefert der Stand der Wissenschaft. – Qualitätssicherung ist Angelegenheit der operativ Tätigen. – Die SPK führt Kontrollen durch und strebt eine lern- und austauschorientierte Zusammenarbeit mit den Prüfungsträgerschaften an. Ziele: gute Praxis sichtbar machen, Erfahrungsaustausch ermöglichen und Zusammenarbeit fördern. <p>Die in den HMS-Richtlinien genannten Aufgaben/Kompetenzen der SPK (Ziffer 6) haben ihre Grundlage in Art. 13 Abs. 1 des Reglements: Gemäss Art. 13 des Reglements stellt die SPK sicher, dass landesweit einheitliche Durchführungsstandards, Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen zur Anwendung gelangen (Abs. 1).</p>
<p>² Sie erlässt Ausführungsbestimmungen für das Qualifikationsverfahren.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen der SPK</p>
<p>³ Auf Antrag der beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen beschliesst</p>	<p>Für die beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen kommt zudem das</p>

<p>sie über die Gestaltung branchenspezifischer Prüfungen im Modell 3+1 und kann im Langzeitpraktikum erbrachte qualifizierende Lernleistungen als gleichwertig erklären.</p> <p>⁴ Sie erlässt die Wegleitung für die Lern- und Leistungsdokumentation.</p>	<p>Konzept Qualitätsentwicklung und -kontrolle für den betrieblichen Teil der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung vom 12. Dezember 2007 sinngemäss zur Anwendung.</p>
<p>9.3 Berufsmaturität (BM)</p> <p>Für die Umrechnung der BM-Noten in EFZ-Noten und den Entscheid, wann das EFZ abgegeben werden kann, falls die BM-Prüfung nicht bestanden ist, sind die Bestimmungen des dualen Bildungssystems massgebend.</p>	
<p>Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis</p>	<p>Hinweise, Instrumente, Links</p>
<p>7 Qualifikationsverfahren</p> <p>Das Qualifikationsverfahren in beruflicher Praxis (betriebliche Prüfung) entspricht grundsätzlich demjenigen für die Erreichung des EFZ für die erweiterte Grundbildung gemäss Reglement 2003. Es ist modellspezifisch in den HMS-Richtlinien und in den Ausführungsbestimmungen der SPK geregelt.</p> <p>Das Qualifikationsverfahren basiert auf sämtlichen Leitideen und Dispositionszielen der erweiterten Grundbildung Kauffrau/Kaufmann und orientiert sich an den in Teil B Ziff. 5.2 umschriebenen Handlungskompetenzen. Geprüft werden können deshalb sämtliche LZ für die Bildung in beruflicher Praxis, also auch diejenigen, welche dem schulischen Unterricht zugewiesen wurden, sowie zusätzliche branchenspezifische LZ, die gemäss Teil B Ziff. 5.2 für das Langzeitpraktikum gesetzt werden können.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen der SPK</p>

5. Checkliste 1: Bildung in beruflicher Praxis im Schulunterricht				
Kriterium	Reflexion	Ergebnis	Standard	Modelle
1. Allgemeine Anforderungen inkl. Qualifikation der Lehrpersonen				
Qualifikation der Lehrpersonen	Wie wird sichergestellt, dass die Lehrpersonen im Hinblick auf IPT über die nötigen Kompetenzen verfügen?		Lehrpersonen verfügen über die nötigen Qualifikationen zur Betreuung von IPT. Dies kann durch folgende Massnahmen erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Rekrutierung wird auch betriebliche Praxis voraus gesetzt – Individuelle Lehrerfortbildung – Stages in Unternehmen – Schulinterne Fortbildung – Praktiker mit entsprechenden didaktischen Kompetenzen als Begleitende 	alle
2. Problemorientierter Unterricht (POU)				
Problemorientierter Unterricht	Wie werden die zu vermittelnden Lektionen problemorientierter Unterricht nachgewiesen?		Der POU in den Fachbereichen ist in der Lektionentafel ersichtlich und kann nachgewiesen werden.	alle

3. Integrierte Praxisteile (IPT)				
Inhalte				
Handlungskompetenzen	Welche Kompetenzen sind gefordert, um die integrierten Praxisteile zu bewältigen?		Die Bewältigung der gestellten Probleme und Aufgaben erfordern die Handlungskompetenzen gemäss Standardlehrplan 5.2 ¹ . Weitere Kompetenzen sind möglich, aber nicht Schwerpunkt.	alle
Kaufmännische Praxis und praktische Umsetzung	An welchen Problemstellungen der kaufmännischen Praxis orientieren sich die Aufgabenstellungen? Wie werden entwickelte Lösungen praktisch umgesetzt?		Die gestellten Probleme orientieren sich an der betrieblichen Praxis und orientieren sich an Problemstellungen, welche den beruflichen Handlungskompetenzen gemäss SLP Praxis entsprechen. Zudem liegt der Schwerpunkt von IPT in der praktischen Umsetzung von Lösungen.	alle
Aktualität	Wie wird die Aktualität der Inhalte gewährleistet?		Ein aktiver Austausch zwischen den Betreuenden und der betrieblichen Praxis unterstützt den hohen aktuellen Wert der IPT. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> – Praxisteile rechtzeitig aktualisieren und durch neue ersetzen – Regelmässige betriebliche Knowhow-Transfer in Form von Stages – Tag der offenen Tür bei Betrieben – Auf Kontakte mit den Praktikumsbetrieben aufbauen – Workshops mit Praktikern an der Schule 	alle

¹ Gemäss 5.2 Standardlehrplan vom 28.10.2009

Vielfalt und Abstimmung der Inhalte	Wie werden die Handlungskompetenzen zwischen Langzeitpraktikum und IPT aufgeteilt?		Die IPT ergänzen inhaltlich die im Langzeitpraktikum zu erwerbenden Handlungskompetenzen.	3+1
Vielfalt	Wie wird sichergestellt, dass die Handlungskompetenzen angemessen erworben werden können?		Eine grosse Vielfalt an Themen gewährleisten, Handlungskompetenzen in verschiedenen Kontexten zu erwerben.	i
Form				
Individualisierung	Wie wird individuelles Bearbeiten von Problemen und Aufgaben gewährleistet?		Es werden Formen gewählt, bei denen die Lernenden ihren eigenen Aufgabenbereich selbständig und eigenverantwortlich bearbeiten. Dabei werden die Konsequenzen des eigenen Tuns unmittelbar erlebt.	alle
Integration	Wie wurden die Integrierten Praxisteile in den schulischen Unterricht integriert ² ?		Der Schullehrplan macht die Integration materiell wie auch organisatorisch transparent. IPT ist ein eigenständiges Fach, welches in der Lektionentafel ausgewiesen wird. Ausserdem wird im Schullehrplan über die Leistungsziele informiert. Die Mindestlektionenzahl von IPT beträgt 160 Lektionen.	alle
Rolle der Lehrperson	Welche Rolle übt die Lehrperson während IPT aus?		Die Lehrperson agiert als Begleiter und Berater; nicht primär als Wissensvermittler	alle

² Gemäss Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des QVs an HMS vom 26.11.2009; Ziff. 2 b)

Infrastruktur	Wie wird infrastruktureseitig die Umsetzung von IPT unterstützt?		Die Infrastruktur und Hilfsmittel entsprechen so weit möglich der realen Arbeitswelt und unterstützen die Durchführung von IPT. Beispiele: – Büroräume – Arbeitsplätze	alle
Instrumente				
Lern- und Leistungsdokumentation	Wie wird die Lern- und Leistungsdokumentation angewendet?		Die Lernenden führen die LLD laufend und vollständig. Dazu gehören: – Regelmässige Selbstreflexionen – Ausbildungs- und Leistungsprofil – Dokumentation PE Sie dokumentiert die im Rahmen der integrierten Praxisteile erworbenen Handlungskompetenzen sowie die absolvierte Prozesseinheit.	3+1
Lern- und Leistungsdokumentation	Wie wird die Lern- und Leistungsdokumentation angewendet?		Die Lernenden führen die LLD laufend und vollständig. Dazu gehören: – Regelmässige Selbstreflexionen – Ausbildungs- und Leistungsprofil – Dokumentation PE und ALS Sie dokumentiert die im Rahmen der integrierten Praxisteile erworbenen Handlungskompetenzen sowie die absolvierten Arbeits- und Lernsituationen sowie die Prozesseinheiten.	i
Ausbildungs- und Leistungsprofil	Wie wird das Ausbildungs- und Leistungsprofil eingesetzt?		Das Ausbildungs- und Leistungsprofil wird als Planungs-, Umsetzungs- und Kontrollinstrument aktiv eingesetzt. Es informiert über die Handlungskompetenzen je Lernender, bzw. je Gruppe.	alle
Dokumentation	Wie sind IPT dokumentiert?		Die IPT sind klar und verständlich beschrieben. Die Lernenden kennen ihre Aufgaben und kennen die Beurteilungskriterien.	alle

Schlussevaluation	Wie werden Erkenntnisse aus der Durchführung zur Optimierung genutzt?		Jeder IPT wird durch die Lehrenden und Lernenden evaluiert. Die Ergebnisse werden ausgewertet und daraus gegebenenfalls Massnahmen abgeleitet.	alle
Lernkontrollen				
Lernendenevaluation	Welche Lernendenevaluationen werden während IPT durchgeführt?		Die Lernenden erhalten unmittelbare Rückmeldungen über die Qualität ihrer Arbeit. Beispiele: - Beobachtung - Lernendengespräche, usw.	alle
Prozesseinheit (PE)	Wie werden die Prozesseinheiten in IPT umgesetzt?		Während IPT wird frühestens im zweiten Ausbildungsjahr eine Prozesseinheit durchgeführt und bewertet. ³ Damit Prozesseinheiten optimal durchgeführt werden können, wird bei der Erstellung und Durchführung von IPT sichergestellt, dass daraus eine Vielfalt an Aufgaben und Problemstellungen nahe der kaufmännischen Praxis generiert werden.	3+1
Prozesseinheit (PE)	Wie werden die Prozesseinheiten in IPT umgesetzt?		Während IPT werden zwei Prozesseinheiten durchgeführt und bewertet. ⁴ Diese finden frühestens im zweiten Ausbildungsjahr statt. Damit Prozesseinheiten optimal durchgeführt werden können, wird bei der Erstellung und Durchführung von IPT sichergestellt, dass daraus eine Vielfalt an Aufgaben und Problemstellungen nahe der kaufmännischen Praxis generiert werden.	i
Arbeits- und Lernsituation (ALS)	Wie werden Arbeits- und Lernsituationen in den IPT umgesetzt?		Es finden zwei Beurteilungen frühestens im zweiten Ausbildungsjahr im Rahmen der integrierten Praxisteile statt. ⁵	i

³ Gemäss Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des QVs an HMS vom 26.11.2009; Ziff. 9.1; Fach 2: Prozesseinheiten (PE)

⁴ Gemäss Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des QVs an HMS vom 26.11.2009; Ziff. 9.1; Fach 2: Prozesseinheiten (PE)

⁵ Gemäss Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des QVs an HMS vom 26.11.2009; Ziff. 9.1; Fach 1: Arbeits- und Lernsituationen (ALS)

6. Checkliste 2: Abgrenzung Integrierte Praxisteile (IPT) und Problemorientierter Unterricht (POU)⁶		
Kriterien	IPT	POU
Organisation	IPT sind ein selbständiges Fach und verfügen über ein eigenes Zeitgefäss	Didaktisches Prinzip im Rahmen des schulischen Unterrichts ⁷ in den bereits vorhandenen Fachbereichen
Inhalte	Schwergewicht Handlungskompetenzen gemäss SLP 5.2 ⁸	Kompetenzen aus allen Bereichen des Schullehrplans
Umsetzung	Erarbeitete Problemlösung wird auch umgesetzt	Normalerweise Entwicklung einer Problemlösung
Lernkontrolle	Schülerbeurteilung erfolgt via LLD, ALS und PE Weitere Formen wie Lerngespräch, Lernjournal, usw. sind möglich Fachnote IPT	Lernkontrolle erfolgt im Rahmen des Fachunterrichtes
Rolle der Lehrperson	Begleiter und Berater (Coach)	Wissensvermittler wie auch Begleiter und Berater
Selbständigkeit	Lernende sind für ihren eigenen Aufgabenbereich verantwortlich	Eigene Aufgabenbereiche nicht erforderlich
Formen	Übungsfirma, Juniorfirma, Lernbüros, Auftragsübernahmen, Dienstleistungszentrum, usw.	Komplexe Lehr-Lern-Arrangements, interdisziplinäre Fallstudien, Planspiele, Schulprojekte, usw.

⁶ POU und Ausbildungseinheiten (AE): POU im Sinne des Standardlehrplans ist ein Instrument der Bildung in beruflicher Praxis innerhalb des schulischen Unterrichts. Ausbildungseinheiten sind im Gegensatz dazu Bestandteil des theoretisch-schulischen Unterrichts und des schulischen Qualifikationsverfahrens. In beiden erfolgt der Unterricht themenzentriert. Weitere Details: Ausführungsbestimmungen: Ausbildungseinheiten (AE) / Selbstständige Arbeit (SA) an Handelsmittelschulen (HMS) vom 12.5.2010

⁷ Gemäss Standardlehrplan 2.3 wird unter „schulischem Unterricht“ jener Teil verstanden, welcher nicht in einem betriebsnahen Umfeld erfolgt.

⁸ Siehe auch: Beschreibung und Konkretisierung der Handlungskompetenzen in der Lern- und Leistungsdokumentation Dienstleistung & Administration für das Modell i

7. Musterpflichtenheft für das Langzeitpraktikum

Phase	Aufgaben der Schulen gegenüber Lernenden und Praktikumsbetrieben und im Rahmen der Zusammenarbeit mit kantonalen Behörden und den Organisationen der Arbeitswelt vor Ort (OdA)
Vor dem Praktikum	<p>Lernende</p> <ol style="list-style-type: none">1. Rechtzeitige Information über Termine und Verfahren der Praktikumsvermittlung und über den abzuschliessenden Praktikumsvertrag.2. Schulung⁹, laufende Kontrolle und Begleitung bei der Stellensuche.3. Einführung der Lernenden in die Handhabung der Lern- und Leistungsdokumentation im Hinblick auf das Langzeitpraktikum. <p>Praktikumsbetriebe</p> <ol style="list-style-type: none">4. Frühzeitige Akquisition neuer Praktikumsbetriebe (Art. 15 BBV).5. Laufende Information über Termine, Verfahren, Anstellungsbedingungen und Ausbildungsauftrag.6. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Vermittlungsprozesses und der Betreuung der Praktikumsbetriebe.7. Sicherstellung der erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen (Art. 15 BBV).8. Information der Praktikumsbetriebe zur Ausbildung im Langzeitpraktikum aufgrund der branchenspezifischen Lern- und Leistungsdokumentation, insbesondere Ausbildungsprogramm, überbetriebliche Kurse (ÜK) und betrieblichen Prüfungen. Bei Bedarf Schulung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen. <p>OdA vor Ort (ÜK-Anbieter)</p> <ol style="list-style-type: none">9. Bis Ende des 5. Semesters erfolgt die Meldung¹⁰ der Anzahl der Lernenden an die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsbranche (OdA vor Ort / ÜK-Anbieter) als Planungsgrundlage für die ÜK.

⁹ SLP Praxis, Ziffer 5.3 Betriebliche LZ im schulischen Unterricht (IKA) und SLP Schule, Ziffer 2.1 Erste Landessprache

¹⁰ Zudem gelten allfällige Bestimmungen für die Benutzung der DBLAP

<p>Während dem Praktikum</p>	<p>Lernende</p> <p>10. Bestimmen einer zuständigen Person für die Lernenden, diese muss vor Antritt des Praktikums bekannt sein.</p> <p>11. Betreuung der Lernenden (Probleme im Praktikumsbetrieb, rechtliche Fragen, Umplatzierung, etc.) in Übereinstimmung mit der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>Praktikumsbetriebe</p> <p>12. Sicherstellung der Bildung in beruflicher Praxis gemäss der Lern- und Leistungsdokumentation der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche</p> <p>Prüfungsleitung / Prüfungskommission (kantonale Behörde)</p> <p>13. Rechtzeitige Anmeldung¹¹ der Lernenden zum betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens in Übereinstimmung mit der zuständigen kantonalen Behörden und in Zusammenarbeit mit den Chefexpertinnen und Chefexperten der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche (OdA vor Ort)</p>
<p>Nach dem Praktikum</p>	<p>14. Dokumentation zur Evaluation der durchgeführten Praktika gemäss Ziffer 2.5.3, Buchstabe a) des Standardlehrplans für die Bildung in beruflicher Praxis</p>

Verabschiedet durch den SBBK-Vorstand an der Sitzung vom 15. März 2011

¹¹ Zudem gelten allfällige Bestimmungen für die Benutzung der DBLAP